

Amtsblatt

für den Landkreis Lüneburg



42. Jahrgang

Ausgegeben in Lüneburg am 01.12.2016

Nr. 18

Inhaltsverzeichnis

A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß UVPG für den Bürgerwindpark Häcklingen-Melbeck.	370
Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß UVPG für den Windpark Wetzten Anlage 7	370

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Samtgemeinde Bardowick	1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und deren Einrichtungen in der Samtgemeinde Bardowick (Friedhofsgebührensatzung).	371
	Bekanntmachung des Fleckens Bardowick des Bebauungsplans Bardowick Nr. 30a „Im Kuhreiher, Neuaufstellung“ mit örtlicher Bauvorschrift.	373
Samtgemeinde Gellersen	Hinweisbekanntmachung der Samtgemeinde Gellersen der 46. Änderung des Flächennutzungsplanes „Ereigniswald Reppenstedt“	374
Samtgemeinde Ilmenau	Satzung über die 3. Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Samtgemeinde Ilmenau	375
	Satzung über die 7. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und deren Einrichtungen in der Samtgemeinde Ilmenau	377
Samtgemeinde Ostheide	1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Ostheide	378

C. Bekanntmachungen kommunaler Unternehmen und Verbände

D. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Jeetzelbrücken I	379
	Ladung zur Vorlage des Flurbereinigungsplanes im Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Sückkau.	383
ev.-luth. Kirchengemeinde Hittbergen-Echem	Friedhofsordnung (FO)	384
	Friedhofsgebührenordnung	393
	Richtlinien über die Gestaltung und Pflege der Grabstätten und Grabmale	395

Herausgeber: Landkreis Lüneburg, Hausanschrift: Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg, Telefon 04131/26-0 (Zentrale).
Druck und Verlag: Druckerei Buchheister GmbH, Inh. Christoph Zühlke, August-Wellenkamp-Str. 13-15, 21337 Lüneburg,
e-mail: info@druckereibuchheister.de

Der Bezugspreis für das Amtsblatt beträgt pro Ausgabe 2,00 € / Einzelpreis 3,00 € plus Versand. Bestellungen nur direkt bei Druckerei Buchheister. Der Preis für die Veröffentlichungen pro Seite beträgt 33,00 € bei manueller Vorlage, bei Übermittlung in direkt nutzbarer elektronischer Form 22,00 €. Die Preise verstehen sich incl. Mehrwertsteuer.

Alle zur Veröffentlichung vorgesehenen Unterlagen sind direkt an den Verlag (s. o.) zu richten.
Für den Inhalt der Bekanntmachungen sind die jeweils zuständigen Personen verantwortlich.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß UVPG für den Bürgerwindpark Häcklingen-Melbeck

Die Bürgerwindpark Häcklingen-Melbeck Projektentwicklungsgesellschaft mbH & Co. KG, Ebstorfer Straße 2a, 21406 Melbeck, hat am 31. Mai 2016 den Antrag gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), zur Errichtung und zum Betrieb von 5 Windkraftanlagen gestellt.

Das Vorhaben wird auf Wunsch des Antragstellers als förmliches Verfahren gemäß § 10 BImSchG durchgeführt. Die Windkraftanlagen vom Typ GE 2.75-120 mit einer Nabenhöhe von 139 m, einem Rotordurchmesser von 120 m, haben eine Nennleistung von 2,75 Megawatt pro Anlage.

Mit einer Gesamthöhe von 199 m sollen sie in der Gemarkung Melbeck, Flur 2 und 3, sowie in der Gemarkung Häcklingen, Flur 3, errichtet werden.

Das beantragte Vorhaben umfasst 5 Windkraftanlagen. Zusätzlich befinden sich 4 Bestandswindkraftanlagen vom Typ Enercon E-66, genehmigt im Jahr 2003, in der Nähe. Somit fällt das Vorhaben unter die Nummer 1.6.2 der Anlage 1 des UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) und ist in Spalte 2 mit einem ‚A‘ gekennzeichnet, was auf eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls hinweist. Gemäß § 3 c Abs.1 Satz 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung dann erforderlich, wenn durch das Vorhaben Schutzkriterien gemäß Anlage 2 zum UVPG nachteilig beeinträchtigt werden.

Die 5 geplanten Windkraftanlagen und die 4 Bestandsanlagen haben kumulierende Umweltauswirkungen. Die mit den Antragsunterlagen eingereichten immissionsschutz- und artenschutzrechtlichen Fachgutachten sowie den Unterlagen zur Beschreibung der Auswirkungen auf die Schutzkriterien der Anlage 2 UVPG ermöglichten eine Gesamtbetrachtung der Umweltauswirkungen.

Vier weitere Anlagen, ebenfalls Typ Enercon E-66, genehmigt im Jahr 2004, sind weiter westlich des oben genannten Vorhabens gelegen. Sie besitzen keine kumulierende Wirkung in Bezug auf die Umweltauswirkungen aufgrund ihres größeren Abstandes zu den geplanten Anlagen sowie der Zerschneidung des Funktionsraums durch das Industrie- und Gewerbegebiet Embsen-Melbeck. Das Industrie- und Gewerbegebiet wurde in der Umweltverträglichkeitsvorprüfung ebenfalls berücksichtigt.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass durch das Vorhaben in der beantragten Form keine der in Anlage 2 zum UVPG genannten Kriterien nachteilig beeinträchtigt werden und daher keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Gemäß § 3 a UVPG wird dieses Ergebnis bekannt gegeben.

Landkreis Lüneburg
Der Landrat
Im Auftrage
gez. Nakath

Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß UVPG für den Windpark Wetzen Anlage 7

Windpark Wetzen Anlage 7

Die Windpark Wetzen GmbH & Co. KG, Altenbrücker Damm 5a, 21337 Lüneburg hat am 29. Mai 2016 den Antrag gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), in Verbindung mit Ziffer 1.6.2, Verfahrensart ‚V‘, des 1. Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) zur Errichtung und zum Betrieb von 7 Windkraftanlagen (WEA) gestellt. Die Windkraftanlagen vom Typ GE 2.75-120 weisen eine Nabenhöhe von 139 m, einen Rotordurchmesser von 120,4 m und eine Leistung von 2,75 MW je Anlage auf.

Am 01.11.2016 hat die Windpark Wetzen GmbH & Co. KG einen Antrag auf Teilgenehmigung gemäß § 8 BImSchG für die WEA 7 des Vorhabens gestellt.

Mit einer Gesamthöhe von 199 m soll die Anlage in der Gemeinde Südergellersen, Gemarkung Südergellersen, Flur 4, errichtet werden.

Das somit beantragte Vorhaben umfasst 1 Windkraftanlage. Im Zuge des Bebauungsplanverfahrens wurde eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt. Als Ergebnis wird im Umweltbericht festgestellt, dass das Vorhaben nicht zu schwerwiegenden oder unzumutbaren Umweltauswirkungen führt und daher keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss.

Es befinden sich bereits weitere Windkraftanlagen-Vorhaben in der Nähe. Weitere sind in Planung, sodass es zu einer kumulierenden Wirkung der Umweltauswirkungen kommt.

Kumulierende Wirkung

Das Vorhaben kumuliert mit den Anlagen 1-6 desselben Vorhabens, den parallel und fremdgeplanten Windkraftanlagen sowie den Bestandsanlagen wie aufgeführt:

WEA-Bestand:

- 1 Anlage NEG Micon NM 82/1500, 1,5 MW, Südergellersen, Flur 4, genehmigt 2003 nach BImSchG
- 1 Anlage Vestas V90-1.8/2.0 M, 1,8 MW, Südergellersen, Flur 4, genehmigt 2006 nach BImSchG
- 5 Anlagen NEG Micon 1500 C/72, je 1,5 MW, Südergellersen, Flur 2, genehmigt nach BauGB 2000

WEA geplant:

- **Wetzen (1-6):** 6 Anlagen vom Typ GE 2.75-120, 2,75 MW je Anlage, Gemarkung Wetzen, Flur 2 u. 3 (selbe Vorhaben)
- **Oerzen:** 2 Anlagen vom Typ Nordex N131/3300, 3,3 MW Leistung je Anlage, Gemarkung Oerzen, Flur 1
- **Südergellersen I:** 1 Anlage, Typ Nordex N131/3300, 3,3 MW Leistung, Gemarkung Südergellersen, Flur 4

Insgesamt befinden sich unter Einbezug aller bestehenden und geplanten Anlagen 17 Windkraftanlagen in der näheren Umgebung. Das Vorhaben entspricht somit der Nummer 1.6.2 der Anlage 1 des UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) und ist in Spalte 2 mit einem ‚A‘ gekennzeichnet, was auf eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls hinweist. Gemäß § 3 c Abs.1 Satz 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung dann erforderlich, wenn durch das Vorhaben Schutzkriterien gemäß Anlage 2 zum UVPG nachteilig beeinträchtigt werden.

Sämtliche schon genehmigte und errichtete Windkraftanlagen sowie geplante Windkraftanlagen-Vorhaben beeinträchtigen die Kriterien der Anlage 2 UVPG im Einzelnen nicht nachteilig. Die artenschutzrechtlichen Gutachten zu Avifauna und Fledermäusen für alle separat geplanten Vorhaben beziehen jeweils alle Vorhabenflächen für Windkraftanlagen im Gebiet Wetzen, Oerzen, Südergellersen mit ein, sodass eine Gesamtbetrachtung aller Windkraftanlagen im Umkreis gegeben ist. Die immissionsschutzrechtlichen Gutachten der geplanten Anlagen beziehen je nach Antragsdatum des Vorhabens die zeitlich früher beantragten Vorhaben in ihre Prognose mit ein. Das Windkraftanlagen-Vorhaben Südergellersen I ist das zuletzt beantragte Vorhaben. In den immissionsschutzrechtlichen Gutachten des Vorhabens Südergellersen I werden daher die bestehenden Anlagen in Südergellersen, wie auch die Anlagen der Vorhaben Wetzen (WEA 1- 6 und WEA 7), Oerzen sowie die Anlage Südergellersen I in den Prognose-Gutachten betrachtet. Die Gesamtbetrachtung der Auswirkungen auf die Schutzkriterien der Anlage 2 UVPG ist somit erfolgt.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass durch das Vorhaben Windpark Wetzen Anlage 7 im Einzelnen und durch die kumulierende Umweltwirkung aller Vorhaben im Gesamten in der beantragten Form keine der in Anlage 2 zum UVPG genannten Kriterien nachteilig beeinträchtigt werden und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Das Ergebnis wird gemäß § 3 a UVPG im Amtsblatt bekannt gegeben.

Landkreis Lüneburg
 Der Landrat
 Im Auftrage
 gez.
 Nakath

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und deren Einrichtungen in der Samtgemeinde Bardowick (Friedhofsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 11, 13, 58, 98 und 111 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) und der §§ 1, 2 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den zurzeit geltenden Fassungen hat der Samtgemeinderat in seiner Sitzung am 25.10.2016 folgende 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und deren Einrichtungen in der Samtgemeinde Bardowick beschlossen:

Artikel I

§ 4 wird um folgenden Satz ergänzt:

Der in § 1 Abs. 1 genannte Gebührentarif – Stand: 01.04.2008 – tritt mit Wirkung vom 31.12.2016 außer Kraft. Gleichzeitig tritt zum 01.01.2017 der Gebührentarif – Stand: 01.01.2017 in Kraft.

Bardowick, 25.10.2016

Luhmann
 Samtgemeindebürgermeister

Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung der Samtgemeinde Bardowick

Gültigkeit ab 01.01.2017

	Nutzungsrecht	Anteil für Pflege	insgesamt
I. Erwerb von Grabstätten:			
1. Reihengrab			
a.) für Personen über 5 Jahre für 25 Jahre	300,00 €	- €	300,00 €
b.) für Kinder bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres für 20 Jahre	100,00 €	- €	100,00 €

2. Rasenreihengrab			
a.) als Erdbestattung incl. Grabpflege für die Nutzungsdauer für 25 Jahre je Grabstelle	300,00 €	1.200,00 €	1.500,00 €
b.) als Urnenbestattung incl. Grabpflege für die Nutzungsdauer für 25 Jahre je Grabstelle	250,00 €	750,00 €	1.000,00 €
3. Baumbestattung			
a) als Urnenbestattung (Friedwald) davon Pflegekostenanteil	250,00 €	500,00 €	750,00 €
4. Urnenbestattung (mit Wahlleistung)			
a.1) mit Granitstele	250,00 €	1.550,00 €	1.800,00 €
b.1) mit wechselnder Bepflanzung	250,00 €	6.250,00 €	6.500,00 €
b.2) für jedes Jahr der Verlängerung	10,00 €	250,00 €	260,00 €
c.1) unter Baum	250,00 €	1.550,00 €	1.800,00 €
c.2) für jedes Jahr der Verlängerung	10,00 €	62,00 €	72,00 €
5. Wahlgrab			
a.) für 25 Jahre je Grabstelle	300,00 €	- €	300,00 €
b.) für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle	12,00 €	- €	12,00 €
6. Anonymes Urnengrab incl. Grabpflege für die Nutzungsdauer für 25 Jahre je Grabstelle	250,00 €	350,00 €	600,00 €
7. Urnenwahlgrab			
a.) für 25 Jahre je Grabstelle	250,00 €	- €	250,00 €
b.) für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle	10,00 €	- €	10,00 €
8. Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte:			eine Gebühr gemäß Nr. 5b bzw. 7b soweit erforderlich zur Ausgleichung der Nutzungszeit an die Ruhezeit.

II. Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle/Friedhofskapelle und der Friedhofseinrichtungen:

1. Gebühren für die Benutzung der Friedhofskapelle je Bestattungsfall			
a) erste Nutzung je Bestattungsfall	170,00 €	- €	170,00 €
b) je weitere Nutzung	50,00 €	- €	50,00 €
2. Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle bis zu 3 Tage	75,00 €	- €	75,00 €

III. Gebühren für die Beisetzung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Grube sowie das Abräumen der überflüssigen Erde

1. für eine Erdbestattung (Personen über 5 Jahre)	300,00 €
2. für eine Erdbestattung (Kinder bis zu 5 Jahren)	130,00 €
3. für eine Urnenbestattung	110,00 €

IV. Gebühren für die Umbettung:

1. für die Ausgrabung einer Leiche	2.000,00 €
2. für die Ausgrabung einer Urne	500,00 €

V. Gebühren für die Genehmigung der Errichtung oder Änderung von Grabmalen und für die Prüfung der Standsicherheit von Grabmalen:

1. für die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung	60,00 €
2. für die laufende Überprüfung der Standsicherheit während der Dauer des Nutzungsrechtes (hierunter fallen nicht liegende Grabmale)	25,00 €
3. für die laufende Überprüfung der Standsicherheit (hierunter fallen nicht liegende Grabmale) bei der Verlängerung von Nutzungsrechten für jedes Jahr der Verlängerung	1,00 €

VI. Sonstige Gebühren

1. Für den Pflegeaufwand bei Aufgabe der Grabstelle <u>vor Ablauf</u> der Ruhezeit für jedes angefangene Jahr der vorzeitigen Aufgabe je Grabstelle	40,00 €
2. Das Abräumen der Grabstätte <u>nach Ablauf</u> der Ruhezeit	tatsächlich entstandene Kosten
3. Wochenendzuschlag:	
a) für eine Trauerfeier an einem Sonnabend	75,00 €
b) für eine Trauerfeier an einem Sonnabend mit anschließender Urnenbeisetzung	150,00 €
c) für eine Trauerfeier an einem Sonnabend mit anschließender Erdbestattung	300,00 €

Bekanntmachung des Flecken Bardowick des Bebauungsplans Bardowick Nr. 30a „Im Kuhreiher, Neuaufstellung“ mit örtlicher Bauvorschrift

Der Rat des Flecken Bardowick hat in seiner Sitzung am 27.10.2016 den Bebauungsplans Nr. 30a „Im Kuhreiher, Neuaufstellung“ mit örtlicher Bauvorschrift als Satzung sowie die Begründung hierzu beschlossen.

Der Geltungsbereich des B-Planes Bardowick Nr. 30a „Im Kuhreiher, Neuaufstellung“ mit örtlicher Bauvorschrift ist auf dem beigefügten Lageplan mit einer durchgezogenen schwarzen Linie gekennzeichnet. Das Gebiet liegt südlich der Straße „Im Kuhreiher“, westlich des Gebietes „Vor der Westermarsch“.

Der Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) - ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB - aufgestellt.

Mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 30a „Im Kuhreiher, Neuaufstellung“ mit örtlicher Bauvorschrift gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit geltenden Fassung in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan Nr. 30a „Im Kuhreiher, Neuaufstellung“ mit örtlicher Bauvorschrift und die Begründung beim Flecken Bardowick, Schulstr. 12, 21357 Bardowick während der Sprechzeiten einsehen und Auskunft darüber verlangen.

Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem Flecken Bardowick - unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts - geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB weise ich auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hin. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Bardowick, den 25.11.2016

gez. Luhmann
(Gemeindedirektor)



Hinweisbekanntmachung der Samtgemeinde Gellersen der 46. Änderung des Flächennutzungsplanes „Ereigniswald Reppenstedt“

Der Rat der Samtgemeinde Gellersen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 29.08.2016 die 46. Änderung des Flächennutzungsplanes „Ereigniswald Reppenstedt“ für die Gemeinde Reppenstedt einschließlich Begründung mit Umweltbericht, beschlossen.

Mit Verfügung vom 31.10.2016 (Aktenzeichen: RBP – R 16600129/9) hat der Landkreis Lüneburg die 46. Änderung des Flächennutzungsplanes genehmigt.

Der Geltungsbereich der 46. Änderung des Flächennutzungsplans ist im nachstehenden Planausschnitt durch eine unterbrochene schwarze Linie gekennzeichnet.

Übersichtsplan (genordet, ohne Maßstab)



Quelle: LGLN© 2010 Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

Die 46. Änderung des Flächennutzungsplans einschließlich Begründung und Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung liegt bei der

Samtgemeinde Gellersen, Dachtmisser Straße 1,
21391 Reppenstedt

während der Sprechzeiten

montags bis freitags von 8:00 – 12:00 Uhr sowie
donnerstags zusätzlich von 14:00 – 18:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung die Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung wie folgt geregelt ist:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Gellersen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg wird die 46. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Gellersen „Ereigniswald Reppenstedt“ gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Reppenstedt, den 24.11.2016

gez. Röttgers
Samtgemeindebürgermeister

Satzung über die 3. Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Samtgemeinde Ilmenau

Der Rat der Samtgemeinde Ilmenau hat in seiner Sitzung vom 27.09.2016 aufgrund der §§ 10, 11, 13, 58 und 98 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353), Artikel 10 des Gesetzes vom 17.11.2011 (Nds. GVBl. S. 422), § 87 Abs. 4 der Niedersächsischen Bauordnung vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46), Artikel 4 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 252), Artikel 4 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279), Artikel 3 des Gesetzes vom 06.12.2012 (Nds. GVBl. S. 518), Artikel 7 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 589), Gesetz vom 31. Oktober 2013 (Nds. GVBl. S. 258), Artikel 1 des Gesetzes vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. S. 307), Artikel 4 des Gesetzes vom 22.10.2014 (Nds. GVBl. S. 291), Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 431) und Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S.434) folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 – Änderung der Satzung

1. § 12 Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:

§ 12 Allgemeines

- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
- Reihengrabstätten,
 - Rasenreihengrabstätten,
 - Rasenreihengrabstätten mit Grabmalauswahl,
 - Rasenpartnergrabstätten,
 - Rasenpartnergrabstätten mit Grabmalauswahl,
 - Wahlgrabstätten,
 - Wahlgrabstätten im Themenfeld,
 - anonyme Urnenreihengrabstätten,
 - Urnengemeinschaftsgrabstätten im Themenfeld
 - Urnenrasenreihengrabstätten,
 - Urnenbaumgrabstätten,
 - Urnenwahlgrabstätten und
 - Urnenwahlgrabstätten im Themenfeld.

Es stehen jedoch nicht auf jedem Friedhof alle Grabarten zur Verfügung.

2. § 14 wird wie folgt ergänzt:

§ 14 Wahlgrabstätten

- (8) Jede Wahlgrabstätte im Themenfeld ist mit einem Kissenstein mit den Maßen von 50 cm x 40 cm x 14 cm Höhe x Breite x Stärke) zu belegen. Die Bestimmungen des § 21 gelten entsprechend.

3. § 15 erhält folgende neue Fassung:

§ 15 Aschenbeisetzungen

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
- anonymen Urnenreihengrabstätten,
 - Urnengemeinschaftsgrabstätten im Themenfeld
 - Urnenrasengrabstätten,
 - Urnenwahlgrabstätten,
 - Urnenwahlgrabstätten im Themenfeld,
 - Urnenbaumgrabstätten,

- Reihengrabstätten,
 - Wahlgrabstätten und
 - Wahlgrabstätten im Themenfeld.
- (2) In anonymen Urnenreihengrabstätten werden Urnen der Reihe nach innerhalb einer Fläche von 0,30 m x 0,30 m je Urne für die Dauer der Ruhezeit (§ 10) beigesetzt. Diese Grabstätten werden nicht gekennzeichnet. Ein Nutzungsrecht wird nicht verliehen. Eine Verlängerung ist nicht möglich.
- (3) In Urnengemeinschaftsgrabstätten im Themenfeld werden Urnen der Reihe nach innerhalb einer Fläche von 0,30 m x 0,30 m je Urne für die Dauer der Ruhezeit (§ 10) beigesetzt. Am Gemeinschaftsgrabmal kann eine Gedenktafel, die den Namen, das Geburts- und das Sterbejahr trägt, angebracht werden. Sie wird von der Samtgemeinde in einheitlicher Form bestellt. Ein Nutzungsrecht wird nicht verliehen. Eine Verlängerung ist nicht möglich.
- (4) Urnenrasengrabstätten sind Grabstätten für Urnenbeisetzungen, die mit einer Breite von 0,80 m und einer Länge von 1,00 m der Reihe nach vergeben und erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit (§ 10) des zu Bestattenden abgegeben werden. Auf ihnen können bis zu 2 Urnen beigesetzt werden. Ein Nutzungsrecht wird nicht vergeben. Eine einmalige Verlängerung bei der 2. Beisetzung ist bis zum Ablauf der Ruhefrist erforderlich. Auf jede Grabstätte wird eine Liegeplatte, die die Namen, die Geburtsdaten und die Sterbedaten und bei Bedarf den Geburtsnamen trägt, gelegt. Sie wird von der Samtgemeinde in einheitlicher Form bestellt. Alternativ kann diese Platte auch von dem/ der Antragsteller/in auf eigene Kosten bei einem Fachbetrieb in Auftrag gegeben werden. Als Material ist ausschließlich der südschwedische „Halmstad-Granit“ zulässig. Die sichtbare Ober- bzw. Schriftfläche muss poliert, die Schrift muss/ Ornamente müssen vertieft sein. Erhabener Grabschmuck (Laternen, Vasen, etc.) ist nicht zulässig. Die rechteckige Form der Platte ist mit den Maßen von 65 cm x 45 cm x 8 cm (Höhe x Breite x Stärke) festgeschrieben und bündig abschließend mit dem Erdboden setzen zu lassen. Die Bestimmungen des § 21 gelten entsprechend.
- (5) Urnenwahlgrabstätten, Urnenwahlgrabstätten im Themenfeld und Urnenbaumgrabstätten sind Grabstätten mit einer Breite von 0,80 und einer Länge von 1,00 m für Urnenbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Ein Nutzungsrecht wird vergeben. Das Nutzungsrecht kann nach Ablauf mehrmals für mindestens drei bis höchstens 20 Jahre wiedererworben werden. In einer Grabstätte dürfen bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. Bei jeder weiteren Urnenbeisetzung muss das Nutzungsrecht derart verlängert werden, dass auch für die zuletzt beigesetzte Urne die Ruhezeit erreicht wird. Jede Urnenbaumgrabstätte ist mit einem Kissenstein mit den Maßen von 50 cm x 40 cm x 14 cm (Höhe x Breite x Stärke) zu belegen. Als Material ist ausschließlich geflammter Granit zulässig.
- Jede Urnenwahlgrabstätte im Themenfeld ist mit einem Kissenstein mit den Maßen von 50 cm x 40 cm x 14 cm (Höhe x Breite x Stärke) zu belegen. Die Bestimmungen des § 21 gelten jeweils entsprechend.
- (6) Soweit sich nicht aus dieser Satzung etwas Abweichendes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten und für Wahlgrabstätten für Urnengrabstätten entsprechend.
- (7) Urnen können auch in Reihengrabstätten (§ 13 Abs. 1) mit noch ausreichenden Ruhezeiten und in Wahlgrabstätten (§ 14) beigesetzt werden, in denen Angehörige nach § 16 bestattet sind. Je Grabstelle ist die Beisetzung von bis zu zwei Urnen zulässig.
- (8) Nach Erlöschen des Nutzungsrechts und nach Ablauf der Ruhezeit darf die Samtgemeinde die beigesetzten Aschenbehälter entfernen. Die Asche wird auf dem Friedhof in würdiger Form der Erde übergeben.

§ 27 Absatz 11 erhält folgende neue Fassung:

§ 27

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (11) Die Pflege aller Grabstätten im Themenfeld sowie aller Rasen- und Urnenbaumgrabstätten obliegt der Samtgemeinde. Blumen, Kränze und sonstiger Grabschmuck dürfen an anonymen Urnengrabfeldern und Urnenbaumgrabstätten nur an den dafür vorgesehen Ablageplätzen niedergelegt werden. Auf allen anderen Rasengrabfeldern können unbeschadet des Satzes 1 Wintergestecke u.ä., die in der Zeit vom 01. November bis 31. März auf der Grabplatte abgestellt werden.

Artikel 2 - Ermächtigung zur Bekanntmachung

Der Samtgemeindebürgermeister wird ermächtigt, die Satzung über die 3. Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Samtgemeinde Ilmenau bekanntzumachen.

Artikel 3 - Inkrafttreten

Die 3. Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Samtgemeinde Ilmenau tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Melbeck, 17.11.2016

Samtgemeinde Ilmenau

(Rowohlt)

Samtgemeindebürgermeister

Satzung über die 7. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und deren Einrichtungen in der Samtgemeinde Ilmenau

Der Rat der Samtgemeinde Ilmenau hat in seiner Sitzung vom 27.09.2016 aufgrund des § 6 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353), Artikel 10 des Gesetzes vom 17.11.2011 (Nds. GVBl. S. 422), § 87 Abs. 4 der Niedersächsischen Bauordnung vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46), Artikel 4 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 252), Artikel 4 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279), Artikel 3 des Gesetzes vom 06.12.2012 (Nds. GVBl. S. 518), Artikel 7 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 589), Gesetz vom 31. Oktober 2013 (Nds. GVBl. S. 258), Artikel 1 des Gesetzes vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. S. 307), Artikel 4 des Gesetzes vom 22.10.2014 (Nds. GVBl. S. 291), Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 431) und Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S.434) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i.d.F. vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. 2007, S. 41), §§ 3, 10 und 11 geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191), § 11 geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.05.2011 (Nds. GVBl. S. 130), §§ 6 a, 9 und 12 geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353), § 10 geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 09.12.2011 (Nds. GVBl. S. 471), § 11 geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) sowie des § 32 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Samtgemeinde Ilmenau vom 14.07.2014 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 - Änderung der Satzung

Der § 7 wird unter I. wie folgt neu gefasst:

1.	Reihengrab	
	a) für Personen über 5 Jahre für 30 Jahre	1.164,00 €
	b) für Personen unter 5 Jahre für 20 Jahre	199,00 €
2.	Rasengrab für 30 Jahre einschl. Pflege je Grabstelle	1.515,00 €
	2a. Liegeplatte für ein Rasengrab je Stück	353,00 €
	2b. Liegeplatte mit Pflanzrahmen für ein Rasengrab je Stück	793,00 €
	2c. Liegeplatte mit Stütze und Unterplatte für ein Rasengrab je Stück	1.138,00 €
	2d. Liegeplatte mit Stütze und Unterplatte und Pflanzrahmen für ein Rasengrab je Stück	1.340,00 €
	2e. Neutönung der Beschriftung einer Liegeplatte (45x35 cm)	77,00 €
	2f. Neutönung der Beschriftung einer Liegeplatte (45x65 cm)	89,00 €
3.	Wahlgrab für 30 Jahre je Grabstelle	1.187,00 €
4.	Wahlgrab im Themenfeld für 30 Jahre einschl. Pflege je Grabstelle	3.196,00 €
5.	Urnenreihengrab anonym für 20 Jahre einschl. Pflege	415,00 €
6.	Urnengemeinschaftsgrab im Themenfeld für 20 Jahre einschl. Pflege je Grabstelle	769,00 €
	6a. Gedenktafel für Urnengemeinschaftsgrab je Stück	298,00 €
7.	Urnenrasengrab für 20 Jahre einschl. Pflege	962,00 €
	7a. Liegeplatte für ein Urnenrasengrab je Stück	525,00 €
	7b. Aufnehmen, Beschriften und Setzen der Liegeplatte	275,00 €
8.	Urnenbaumgrab für 20 Jahre je Grabstelle	982,00 €
9.	Urnenwahlgrab für 20 Jahre je Grabstelle	897,00 €
10.	Urnenwahlgrab im Themenfeld für 20 Jahre einschl. Pflege je Grabstelle	1.807,00 €
11.	Beisetzung einer Urne in einem Wahlgrab je Urne	396,00 €

Der § 7 wird unter IV. Nr. 2 wie folgt geändert:

1.	für die Ausgrabung einer Urne zwecks Umbettung	178,00 €
----	--	----------

Der § 7 wird unter V. wie folgt neu gefasst:

V. Gebühren für die Verlängerung des Nutzungsrechtes

Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes werden folgende Gebühren je Jahr und Grabstelle erhoben:

1.	Reihengrab	
	a) für Personen über 5 Jahre für 30 Jahre	40,00 €
	b) für Personen unter 5 Jahre für 20 Jahre	10,00 €
2.	für ein Rasenpartnergrab	101,00 €
3.	für ein Wahlgrab	40,00 €
4.	für ein Wahlgrab im Themenfeld	107,00 €
5.	für ein Urnenrasengrab	48,00 €
6.	für ein Urnenbaumgrab	50,00 €
7.	für ein Urnenwahlgrab	45,00 €
8.	für ein Urnenwahlgrab im Themenfeld	91,00 €

Wahlgräber und Rasenpartnergräber müssen insgesamt verlängert werden, gerechnet von der letzten Bestattung auf die Dauer von 30 Jahren. Die Samtgemeinde kann Ausnahmen zulassen. Für den Fall der nicht beweiokaufen Grabstellenteile werden die bereits für die Zukunft erhobenen Gebühren nicht erstattet.

Artikel 2 - Ermächtigung zur Bekanntmachung

Der Samtgemeindebürgermeister wird ermächtigt, die Satzung über die 7. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und deren Einrichtungen in der Samtgemeinde Ilmenau, Landkreis Lüneburg bekanntzumachen.

Artikel 3 - Inkrafttreten

Die Satzung über die 7. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und deren Einrichtungen in der Samtgemeinde Ilmenau, Landkreis Lüneburg tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Melbeck, 17.11.2016

Samtgemeinde Ilmenau

(Rowohlt)

Samtgemeindebürgermeister

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Ostheide

Aufgrund der §§ 10, 12 und 99 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl S. 576), in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Ostheide in seiner Sitzung am 01.07.2014 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Hauptsatzung vom 01.01.2013 wird wie folgt geändert:

Der § 8 Beamtin oder Beamte auf Zeit wird ersatzlos gestrichen.

Artikel II Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Barendorf, am 24.11.2016

gez. Meyer

Samtgemeindebürgermeister

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Ostheide

Aufgrund der §§ 10, 12 und 99 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl S. 576), in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Ostheide in seiner Sitzung am 01.11.2016 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Hauptsatzung vom 01.01.2013 wird wie folgt geändert:

§ 8

Vertretung der Samtgemeindebürgermeisterin/des Samtgemeindebürgermeister

Der Samtgemeinderat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreterinnen/Vertreter der Samtgemeindebürgermeisterin/des Samtgemeindebürgermeisters, die die Bezeichnung „stellvertretende Samtgemeindebürgermeisterin/stellvertretender Samtgemeindebürgermeister“ führen. Sie vertreten die Samtgemeindebürgermeisterin/den Samtgemeindebürgermeister bei der repräsentativen Vertretung der Samtgemeinde. Ferner vertreten sie die Samtgemeindebürgermeisterin/den Samtgemeindebürgermeister bei der Leitung der Sitzungen des Samtgemeindeausschusses. Hier legt der Samtgemeinderat bei der Wahl der Stellvertreter fest, in welcher Reihenfolge der Vertreter die Einberufung des Samtgemeindeausschusses, der Aufstellung der Tagesordnung für die Sitzungen des Samtgemeindeausschusses und die Leitung der Sitzungen des Samtgemeindeausschusses zu erfolgen hat.

Artikel II Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Barendorf, am 24.11.2016

gez. Meyer

Samtgemeindebürgermeister

D. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Öffentliche Bekanntmachung



Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg
Adolph-Kolping-Str. 12, 21337 Lüneburg

Amt für regionale Landesentwicklung
Lüneburg

Lüneburg, 21.11.2016

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Jeetzelsbrücken I

Mit Beschluss vom 14.12.2015 wurde nach § 86, Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) die **vereinfachte Flurbereinigung Jeetzelsbrücken I** im Landkreis Lüchow-Dannenberg für Teile der Gemarkungen Prisser, Dannenberg-Elbe, Klein Heide, Prabstorf, Bückau, Schaafhausen, Liepehöfen, Soven und Groß Heide in der Gemeinde Stadt Dannenberg sowie für Teile der Gemarkungen Langenhorst, Jameln und Breese im Bruche in der Gemeinde Jameln angeordnet.

Dem Verfahren unterliegen die nachfolgend aufgeführten Flurstücke:

Gemeinde Stadt Dannenberg,

Gemarkung Prisser,
Flur **4**, die Flurstücke

7/10, 7/13, 7/14, 7/16, 7/17, 7/18, 10/3, 10/4, 10/5, 10/6, 11/1, 11/2, 12/1, 12/2, 13/2, 13/3, 15/3, 15/4, 16, 17, 18/1, 18/2, 18/3, 19, 22/4, 23, 24/1, 24/2, 25/2, 25/3, 26, 27, 28/1, 28/2, 29, 30, 31, 32, 33, 35, 36/1

Flur **5**, die Flurstücke

1/1, 1/3, 2/1, 2/4, 2/5, 3/1, 3/4, 3/5, 3/6, 4, 5/5, 5/6, 8/1, 8/2, 13, 14/1, 15/1, 15/2, 16, 17, 18

Gemarkung Dannenberg-Elbe,
Flur **10**, die Flurstücke

55/1, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65/1, 66/1, 67/1, 68/1, 69/1, 70/1, 71/1, 72/1, 105

Flur **11**, die Flurstücke

42/1, 43, 44, 45/1, 45/2, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53/1, 54/1, 55/3, 55/4, 56, 57/1, 58/3, 58/4, 60, 61/2, 62/2, 64/2, 65/2, 69, 74, 76/1, 78/2, 79, 85, 109/68, 150/59

Flur **12**, die Flurstücke

1/1, 1/2, 2/1, 2/2, 3, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13/1, 13/2, 14, 15, 16/1, 16/3, 16/5, 16/6, 17/1, 17/3, 17/4, 18/1, 19/7, 19/8, 20/1, 21/1, 22, 23, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34/1, 35/1, 36, 38, 39, 40/1, 40/2, 41, 42, 43, 44, 45, 46/1, 46/2, 47/1, 47/2, 48/1, 48/2, 49, 50, 51, 52, 53/1, 53/3, 53/4, 54, 55/1, 57/3, 57/4, 58/1, 59, 60, 62/1, 63/1, 63/3, 64/1, 64/2, 64/3

Flur **14**, die Flurstücke

11/3, 34, 51/4, 51/8, 51/9, 61/1, 61/4, 62/1, 63, 64/15, 64/16, 64/17, 64/18, 65/3, 67/9, 69/5, 69/6, 70, 71/1

Gemarkung Klein Heide,
Flur 5, die Flurstücke

31, 32, 33/1, 33/2, 35/2, 35/3, 35/4, 36, 37, 38, 39, 46, 47, 48, 49, 50

Flur 7, die Flurstücke

45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52/1, 52/2, 53, 54, 55

Gemarkung Prabstorf,
Flur 1, die Flurstücke

27/1, 33/1, 35/6, 37/6, 38/7, 41/2, 46/3, 46/5, 50/1, 51, 52, 53, 54/1, 57, 59/8, 59/10,
59/11, 65/5, 101/1, 102, 103/4, 104, 105, 106, 107/1, 107/2, 114, 116, 127/2, 134/117,
135/120, 200, 201, 202, 203, 204/1, 204/2, 205

Gemarkung Bückau,
Flur 1, die Flurstücke

123/4, 123/5, 127/5, 127/6, 144/4, 144/5, 146/5, 146/6, 151/3, 151/4, 153/5, 153/6, 154/5,
154/6, 156/5, 156/6, 159/4, 159/5, 163/4, 166/1, 176/3, 181/17, 181/20, 181/21, 181/22,
182, 183, 184, 185/4, 185/5, 193/120, 215/170

Flur 2, die Flurstücke

1/1, 2, 3/1, 5/2, 6/1, 7, 8/1, 10/1, 12/1, 15/1, 16/4, 16/5, 21/3, 21/5, 21/7, 25/2, 25/3,
27/2, 29/15, 29/16, 29/17, 31/1, 31/2, 32, 33, 36/2, 38/6, 41/4, 44/6, 49/2, 50/2, 53/1, 58,
59/1, 61/1, 65, 66/1, 67, 68/1, 68/3, 71/9, 71/10, 75/4, 75/5, 76/5, 76/6, 76/7, 76/8, 81/2,
84/1, 87/8, 87/17, 87/21, 87/22, 87/24, 87/25, 87/26, 87/27, 87/28, 88/3, 94/3, 95, 96, 97,
98/1, 99, 100/9, 100/10, 102/3, 104/1, 107, 108, 109/1, 111, 112/1, 112/2, 113/1, 113/2,
114/1, 114/2, 116, 117, 118, 120, 121, 122, 128/2, 148/4, 149/79

Gemarkung Schaafhausen,
Flur 3, die Flurstücke

15/3

Flur 4, die Flurstücke

14/1, 15/1, 15/2, 16, 17, 18, 19/3, 20, 23, 24/1, 24/3, 24/4, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 32/4,
33, 34, 35/1, 35/2, 36, 37, 38, 39/3, 39/4, 40/1, 40/2, 41, 42

Flur 5, die Flurstücke

1/1, 2/3, 2/4, 2/5, 3/3, 3/4, 3/5, 4/3, 4/4, 4/5, 5/1, 5/2, 6/1, 7, 8, 9/3, 9/4, 9/5, 10/3, 10/4,
10/5, 11/3, 11/4, 11/5, 13/3, 13/4, 13/5, 14/2, 14/4, 14/6, 14/7, 14/8, 14/9, 15, 16, 17, 18,
19, 20/1, 20/2, 21, 22, 23, 24, 25, 26

Flur 6, die Flurstücke

2/1, 3/1, 4/2, 5/2, 6/2, 7/1, 8/1, 9/1, 10/2, 11/5, 12/2, 12/3, 12/8, 12/10, 12/12, 12/13,
12/14, 12/15, 12/16, 12/17, 12/18, 12/19, 12/20, 12/23, 12/24, 12/25, 14/2, 14/6, 14/10,
14/14, 14/19, 14/20, 14/21, 14/22, 14/23, 14/24, 14/25, 14/26, 38/12, 39/12

Flur 7, die Flurstücke

1/1, 2, 3, 4, 5, 7/2, 7/3, 7/4, 7/5, 7/6, 7/7, 8/1, 10/2, 11/2, 13/4, 13/5, 13/6, 13/7, 15,
17/3, 17/4, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 27/1, 28, 31, 169/2, 178/1, 193/1, 194, 195,
215/30, 216/30, 278/177, 279/6, 281/181, 291/181

Gemarkung Liepehöfen,
Flur 1, die Flurstücke

1/5, 6/8, 6/10, 13/16, 13/23, 13/24, 20/17, 20/18, 22/2, 23/7, 24/3, 26/10, 26/11, 26/12,
29/2, 30/9, 30/10, 33/8, 35/9, 35/10, 37/6, 38/6, 39/4, 39/5, 41/13, 41/14, 48/1, 48/2, 50/8,
50/9, 51, 52/1, 53, 54, 56/1, 57, 58, 59, 60, 117/45

Gemarkung Soven,
Flur **1**, die Flurstücke

25/1, 26/1, 28/1, 32/1, 36/2, 37/2, 39/4, 41/6, 46/2, 49/3, 125/4, 125/5, 134/4, 135, 260, 261/1, 261/2, 262, 266, 267, 268, 273, 274, 275, 276, 277, 278, 279

Flur **2**, die Flurstücke

1/1, 1/2, 2/1, 2/2, 3/2, 3/3, 3/4, 4, 5, 6, 7, 8/3, 8/4, 8/5, 8/6, 8/7, 9, 10/1, 10/2, 11/1, 11/2, 12/3, 12/4, 13, 14/3, 14/6, 14/11, 14/12, 18/2, 19/1, 19/2, 20/1, 21/1, 22/1, 22/2, 23/1, 23/2, 24, 25/1, 25/2, 27/2, 29, 30, 37/1, 38/1, 39/1, 40/1, 40/2, 49, 50/1, 50/2, 51/1, 51/2, 51/6, 51/7, 52/1, 52/2, 52/3, 53, 54/1, 57/2, 57/3, 57/4

Flur **3**, die Flurstücke

6/1, 6/2, 7/1, 7/2, 8/1, 8/2, 9/3, 9/4, 10/2, 10/3, 10/4, 10/5, 11/1, 11/4, 12, 13, 14, 15, 24/3

Gemarkung Groß Heide,
Flur **3**, die Flurstücke

97, 98, 99, 100, 101/1, 101/2, 102, 106, 107/1, 107/2, 108/4, 108/5, 109, 111/1, 111/2, 112, 122/2

Gemeinde Jameln,
Gemarkung Langenhorst,

Flur **1**, die Flurstücke

68/2, 71/1, 74/1, 77/1, 78/1, 118/1, 148/2, 156, 164/4, 196/162

Flur **2**, die Flurstücke

1/1, 6/1, 8/2, 16/1, 18/1, 20/2, 23/6, 25/1, 27, 28/1, 42/2, 46/1

Flur **5**, die Flurstücke

1, 2, 3, 10/2, 12/2

Gemarkung Jameln,
Flur **1**, die Flurstücke

21/1, 21/2, 22/1, 22/2, 24/1, 27/1, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 39, 40, 41, 82/1, 254/2, 259/6, 260, 277, 283/26, 361/23, 366/25, 480/38

Gemarkung Breese Im Bruche,
Flur **1**, die Flurstücke

1/3, 1/11, 1/12, 2/7, 2/8, 4/1, 76/6

Flur **2**, die Flurstücke

1/12, 1/14, 1/17, 1/18, 1/19, 1/20, 3/2, 5/3, 5/4, 5/10, 5/11, 6/7, 6/8, 6/9, 9/6, 11/5, 11/6, 11/7, 11/8, 12/3, 14/1, 16/7, 19/7, 28/4, 28/5, 29/7, 29/8, 29/9, 30/4, 36/9

Flur **6**, die Flurstücke

13/7, 13/12, 13/13, 13/16, 13/17, 13/19, 13/20, 13/22, 13/23, 13/24, 13/25, 13/26, 13/27, 13/28, 13/29, 13/31, 13/33, 13/34, 13/39, 13/41, 13/42, 13/43, 13/44, 13/46, 13/48, 15/2, 15/4, 37/2, 37/3, 37/8, 37/10, 37/11, 39/6, 39/8

Insofern Flurstücke der vorstehenden Aufzählung zwischenzeitlich fortgeführt wurden, so gelten die nachstehenden Bekanntgaben auch für diese, insoweit sie im Verfahrensgebiet liegen.

Für die vorstehend genannten Flurstücke wird folgendes bekanntgegeben:

I. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigt sind, werden gemäß § 14 FlurbG aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von 3 Monaten – gerechnet vom ersten Tage dieser Bekanntmachung – beim Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg, Adolph-Kolping-Str. 12, 21337 Lüneburg, anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes für regionale Landesentwicklung Lüneburg innerhalb einer von diesem Amt zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

II. Zeitweilige Einschränkung des Eigentums an Grundstücken (Veränderungssperre)

Vom Tage dieser öffentlichen Bekanntmachung bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplans gelten nach § 34 FlurbG folgende Einschränkungen:

1. In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung des Amtes für regionale Landesentwicklung Lüneburg nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen u.ä. Anlagen dürfen nur mit Zustimmung des Amtes für regionale Landesentwicklung Lüneburg errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
3. Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung des Amtes für regionale Landesentwicklung Lüneburg beseitigt werden.

Sind entgegen den Vorschriften zu Nr. 1 und 2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so kann dieses im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Das Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg kann den früheren Zustand wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist. Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift zu Nr. 3 vorgenommen worden, so muss das Amt Ersatzpflanzungen anordnen.

Ebenfalls vom Tage dieser öffentlichen Bekanntmachung bis zur Ausführungsanordnung gilt:

4. Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung des Amtes für regionale Landesentwicklung Lüneburg im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde (§ 85, Abs. 5 FlurbG). Sind Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann das Amt anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder vernichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85, Abs. 6 FlurbG).

Verstöße gegen die zuvor aufgeführten Vorschriften unter Nr. 2 bis 4 können gem. § 154 FlurbG als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Inkraftsetzung der Veränderungssperre gem. § 34 FlurbG (Nr. II dieser Bekanntmachung) kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg, Adolph-Kolping-Str. 12, 21337 Lüneburg, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Hinweis

Die vorstehende Bekanntmachung wird nach § 27a, Abs.2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) zudem im Internet unter folgender Adresse öffentlich bekannt gemacht:

<http://www.arl-lg.niedersachsen.de>.

Folgen Sie auf der Startseite dem Pfad über /Aktuelles/Öffentliche Bekanntmachungen/Zentralstandort Lüneburg/Vereinfachte Flurbereinigung Jeetzelsbrücken I

gez. Behrends

(L.S.)



Öffentliche Bekanntmachung

**Amt für regionale Landesentwicklung
Lüneburg**

Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg
Adolph-Kolping-Str. 12, 21337 Lüneburg
Tel.: 04131/8545-1223; FAX.: 04131/8545-1203
E-Mail: Poststelle@arl-lg.niedersachsen.de

Bearbeitet von Herrn Matthias Kriks

Lüneburg, den 16.11.2016

Ladung zur Vorlage des Flurbereinigungsplanes im Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Sückau

In der Vereinfachten Flurbereinigung Sückau wird hiermit gemäß § 59 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), der Flurbereinigungsplan den Verfahrensbeteiligten bekanntgegeben.

Zur Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes werden den Teilnehmerinnen und Teilnehmern neben dieser Ladung einen Auszug aus dem Flurbereinigungsplan sowie ein Merkblatt zu diesen Nachweisen zugesandt.

Der Flurbereinigungsplan wird an den folgenden Tagen im **Haus des Gastes, Am Markt 5, 19273 Neuhaus** zur Einsichtnahme offengelegt und in Einzelgesprächen durch Vertreter der Flurbereinigungsbehörde erläutert.

Dienstag, den 13. Dezember 2016 von 9⁰⁰ – 12⁰⁰ Uhr und 13³⁰ – 17⁰⁰ Uhr
Mittwoch, den 14. Dezember 2016 von 9⁰⁰ – 12⁰⁰ Uhr und 13³⁰ – 15⁰⁰ Uhr

Widersprüche gegen den bekanntgegebenen Flurbereinigungsplan können zur Vermeidung des Ausschlusses nur an einem Anhörungstermin vorgebracht werden.

Der Anhörungstermin findet statt am

Mittwoch, den 14. Dezember 2016 um 16⁰⁰ Uhr
im **Haus des Gastes, Am Markt 5, 19273 Neuhaus**.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass allgemeine Auskünfte im Anhörungstermin grundsätzlich nicht mehr erteilt werden. Die Beteiligten werden daher gebeten, sich die erforderlichen Erläuterungen in den vorhergehenden Terminen geben zu lassen.

Sollte eine Beteiligte/ein Beteiligter an der Wahrnehmung des Termins verhindert sein, kann sie/er sich durch eine(n) Bevollmächtigte(n) vertreten lassen. Der/die Bevollmächtigte hat sich durch eine amtlich beglaubigte Vollmacht auszuweisen. Die Vollmachtsvordrucke sind im Amt für regionale Landesentwicklung, Dienstgebäude Behördenzentrum Ost, Adolph-Kolping-Straße 12, 21337 Lüneburg oder in den vorangehenden Einzelterminen erhältlich.

Es wird jedoch im eigenen Interesse empfohlen, zu dem Termin persönlich zu erscheinen. Versäumt ein Beteiligter den Termin, oder erklärt sich nicht bis zum Schluss des Termins über den Verhandlungsgegenstand, so wird angenommen, dass er mit dem Ergebnis des Termins einverstanden ist (§ 134 FlurbG)

Die Nebenbeteiligten werden darauf hingewiesen, dass ihnen ihr Erscheinen im Erläuterungstermin und im Anhörungstermin anheimgestellt wird. Das Erscheinen zum Anhörungstermin ist nur dann erforderlich, wenn eine(r) der Nebenbeteiligten gegen den Flurbereinigungsplan Widerspruch einlegen will.

Hinweis:

Gemäß § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung auch im Internet unter: <http://www.arl-lg.niedersachsen.de> eingestellt. Bitte folgen Sie dann dem Pfad „Flurbereinigung Landentwicklung, Öffentliche Bekanntmachung“.

gez. Matthias Kriks Dienstsiegel

Friedhofsordnung (FO) für die Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde Hittbergen-Echem in Hittbergen und Lüdersburg.

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Hittbergen-Echem am 15. September 2016 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

Der Friedhof ist die Stätte, an der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem die Kirche die Botschaft verkündet, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck

§ 2 Friedhofsverwaltung

§ 3 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

§ 6 Dienstleistungen

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7 Anmeldung einer Bestattung

§ 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen

§ 9 Ruhezeiten

§ 10 Umbettungen und Ausgrabungen

IV. Grabstätten

§ 11 Allgemeines

§ 12 Reihengrabstätten

§ 13 Rasen-Reihengrabstätten

§ 14 Wahlgrabstätten

§ 15 Doppelwahlgrabstätten mit eingeschränktem Nutzungsrecht

§ 16 Doppelwahlgrabstätten mit eingeschränktem Nutzungsrecht als Rasengrab

§ 17 Urnenwahlgrabstätten

§ 18 Urnenwahlgrabstätten in einer bepflanzten Urnengemeinschaftsanlage

§ 19 Rückgabe von Wahlgrabstätten

§ 20 Bestattungsverzeichnis

V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

§ 21 Gestaltungsgrundsatz

§ 22 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

VI. Anlage und Pflege von Grabstätten

§ 23 Allgemeines

§ 24 Grabpflege, Grabschmuck

§ 25 Vernachlässigung

VII. Grabmale und andere Anlagen

§ 26 Errichtung und Änderung von Grabmalen

§ 27 Entfernung

§ 28 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

§ 29 Leichenhalle

§ 30 Benutzung der Friedhofskapelle

IX. Haftung und Gebühren

§ 31 Haftung

§ 32 Gebühren

X. Schlussvorschriften

§ 33 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich und Friedhofszweck

- (1) Diese Friedhofsordnung gilt für die Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde Hittbergen - Echem in ihrer jeweiligen Größe. Der Friedhof Hittbergen umfasst zurzeit das Flurstücke 98/3 Flur 13 der Gemarkung Hittbergen, der Friedhof Lüdersburg das Flurstücke 60/1 Flur 4 in der Gemarkung Lüdersburg in ihrer jeweiligen Größe. Eigentümer dieser Flurstücke ist die Kirchengemeinde Hittbergen - Lüdersburg.
- (2) Der Friedhof dient grundsätzlich der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der Ev.-luth. Kirchengemeinde Hittbergen - Echem hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Fehlgeborenen und Ungeborenen im Sinne des Niedersächsischen Bestattungsgesetzes.
- (3) Andere Bestattungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 2

Friedhofsverwaltung

- (1) Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand verwaltet (Friedhofsverwaltung).
- (2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung sowie den sonstigen kirchlichen und staatlichen Vorschriften.
- (3) Mit der Wahrnehmung der Friedhofsverwaltung kann der Kirchenvorstand einzelne Personen, einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.
- (4) Erforderliche personenbezogene Daten im Zusammenhang mit einer Bestattung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, einer Anzeige zur Errichtung eines Grabmals oder anderer Anlagen, dem Tätigwerden von Dienstleistungserbringern sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den jeweiligen Zweck erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 3

Schließung und Entwidmung

- (1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.
- (2) Nach der beschränkten Schließung dürfen keine neuen Nutzungsrechte mehr verliehen werden. Eine Verlängerung von bestehenden Nutzungsrechten darf lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit erfolgen. Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Grabstellen an denen die Ruhezeit nach dem Zeitpunkt der beschränkten Schließung abläuft, dürfen nicht neu belegt werden. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten. Ausnahmen von dieser Einschränkung kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten zulassen.
- (3) Nach der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden.
- (4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhstätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jede Person hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten, insbesondere ist auf die besondere Situation der Trauernden und ihrer Angehörigen Rücksicht zu nehmen. Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, sind zu unterlassen. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Die Friedhofsverwaltung kann Personen, die der Friedhofsordnung zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofs untersagen.
- (2) Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen (inkl. Fahrräder) oder Rollschuhen, Inlinern, Skateboards aller Art - ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Dienstleistungserbringer - zu befahren,
 - b) Waren aller Art zu verkaufen sowie Dienstleistungen anzubieten,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und während einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - d) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, zu erstellen und zu verwerten,
 - e) Druckschriften und andere Medien (z.B. CD, DVD) zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat zu entsorgen,
 - g) fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
 - h) Tiere mit Ausnahme von Blindenhunden mitzubringen.
 - i) die Betriebsanlagen der Friedhofsgärtnerei zu betreten
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen Anderer nicht beeinträchtigt werden.
- (5) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 6 Dienstleistungen

1. Dienstleistungserbringer (Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter usw.) haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.
2. Tätig werden dürfen nur solche Dienstleistungserbringer, die fachlich geeignet und in betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind.
3. Dienstleistungserbringern kann die Ausübung ihrer Tätigkeit von der Friedhofsverwaltung auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer nach vorheriger Mahnung gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.
4. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen nach Absprache mit der Friedhofsverwaltung auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen und bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung Anderer ausgeschlossen ist. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Der Abraum ist selbst zu entsorgen.
5. Geräte von Dienstleistungserbringern dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
6. Dienstleistungserbringer haben sämtliche für ihre Arbeiten erforderlichen Materialien selber mitzubringen.
7. Dienstleistungserbringer haften gegenüber dem Friedhofsträger für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7 Anmeldung einer Bestattung

- (1) Eine Bestattung ist unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leitet und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.

- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Person, die die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn sie verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.
- (3) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung setzt im Benehmen mit der antragstellenden Person Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

§ 8

Beschaffenheit von Särgen und Urnen

- (1) Erdbestattungen sind nur in geschlossenen, feuchtigkeitshemmenden Särgen zulässig. Von der Sargpflicht nach Satz 1 kann die untere Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn in der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.
- (2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern oder der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht.
- (3) Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Für größere Säрге ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen und der Kuhlengräber zu informieren.
- (4) Für Sargauskleidungen, Leichenhüllen und Leichenbekleidungen gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.
- (5) Für die Bestattung in zugänglichen, ausgemauerten Grüften sind nur Metallsäрге oder Holzsäрге mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.
- (6) Bei Erdbestattungen dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

§ 9

Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 30 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 30 Jahre.

§ 10

Umbettungen und Ausgrabungen

- (1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.
- (2) Leichen und Aschenreste in Urnen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit nur mit Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde ausgegraben oder umgebettet werden.
- (3) Die berechnigte Person hat sich gegenüber der Friedhofsverwaltung schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.
- (4) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (5) Grabmale, andere Anlagen, ihr Zubehör und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes nicht entgegenstehen.

IV. Grabstätten

§ 11

Allgemeines

- (1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:
 - a) Reihengrabstätten (§ 12)
 - b) Rasen-Reihengrabstätten (§ 13)
 - c) Wahlgrabstätten (§ 14)
 - d) Doppel-Wahlgrabstätten mit eingeschränktem Nutzungsrecht (§ 15)
 - e) Doppel-Wahlgrabstätten mit eingeschränktem Nutzungsrecht als Rasengrab (§ 16)
 - f) Urnenwahlgrabstätten (§ 17)
 - g) Urnenwahlgrabstätten in einer bepflanzten Urnengemeinschaftsanlage (§ 18)
- (2) Die Grabstätten bleiben im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Ordnung in der jeweils geltenden Fassung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen. Das Nutzungsrecht erhält seine Gültigkeit durch die Entrichtung der Friedhofsgebühr. Nutzungsberechtigte Personen haben jede Änderung ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.
- (3) Rechte an Reihengrabstätten werden nur im Todesfall vergeben. Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

- (4) In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche bestattet werden. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig - bei oder kurz nach der Geburt - verstorbenes Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle bestattet werden. Die Bestattung von verstorbenen Kindern ist in den, in §11 aufgeführten Grabstätten, möglich.
- (5) Die Beisetzung von Tot- und Fehlgeborenen, für die nach staatlichem Recht keine Bestattungspflicht besteht, ist möglich.
- (6) In einer bereits belegten Wahl-Grabstelle darf zusätzlich eine Asche bestattet werden, wenn die bereits bestattete Person der Ehegatte oder die Ehegattin oder der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft oder ein naher Verwandter war.
- (7) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollen die Grabstellen etwa folgende Größe haben:
 - a) für Särge: Länge: 3,00 m Breite: 1,50 m, incl. Hecke oder Umrandung
 - b) für Urnen: Länge: 1,00 m Breite: 1,00 m, incl. UmrandungFür die bisherigen Grabstätten gelten die übernommenen Maße. Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.
- (8) Die Mindesttiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,50 m. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (9) Ein Grab darf nur von Personen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür von der Friedhofsverwaltung bestimmt oder zugelassen sind.
- (10) Die nutzungsberechtigte Person muss Grabzubehör (Grabmal, Einfassung, Lampen, Vasen, Großgehölze usw.), soweit erforderlich, vor der Bestattung auf ihre Kosten entfernen. Über das Erfordernis entscheidet die Friedhofsverwaltung.
- (11) Kommt die nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung aus Absatz 10 nicht nach und muss beim Ausheben des Grabes das Grabzubehör von dem Friedhofsträger entfernt werden, sind die dadurch entstehenden Kosten von der nutzungsberechtigten Person dem Friedhofsträger zu erstatten.
- (12) Ein Anspruch auf Wiederverwendung herausgenommener Pflanzen besteht nicht.

§ 12

Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten mit einer Grabstelle für eine Erdbestattung, die anlässlich einer Bestattung der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Das Nutzungsrecht von 30 Jahren kann nicht verlängert werden.
- (2) Die Bepflanzung und Gestaltung obliegt dem Nutzungsberechtigten. Das Abdecken der Grabstelle durch Steinplatten ist nicht gestattet.
- (3) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen davon wird sechs Monate vor Ablauf der Ruhezeit durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

§13

Rasen-Reihengrabstätten

- (1) Rasen-Reihengrabstätten unterliegen der Pflege der Friedhofsverwaltung, eine private Grabpflege ist ausgeschlossen. Blumenschmuck, Kränze, Gestecke und anderer Grabschmuck können auf Reihengrabstätten als Rasengrab mit Liegeplatte nicht niedergelegt oder aufgestellt werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die ersten 4 Wochen nach der Bestattung und in der Winterzeit (Totensonntag bis 31. März.).
- (2) Die vorgenannten Gegenstände müssen spätestens vier Wochen nach der Beerdigung, bzw. bis spätestens 31. März entfernt werden, um die Grasnarbe nicht zu beschädigen. Nach Ablauf der Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die vorgenannten Gegenstände ohne weitere Benachrichtigung abzuräumen.
- (3) Die Grabliegeplatten auf Rasen-Reihengrabstätten sind durch den Nutzungsberechtigten ebenerdig im gleichen Format 45 x 35 x 6 cm L/B/H aus Granit mit polierter Oberfläche incl. vertieft gearbeiteter Inschrift (muss mindestens Vor- und Nachname enthalten) **spätestens 6 Wochen nach der Beisetzung anlegen** zu lassen.
- (4) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 12 (1) und (3) auch für Rasen-Reihengrabstätten. Die Ruhezeit beträgt 30 Jahre.

§ 14

Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 30 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird nach Eingang der Friedhofsgebühren eine Urkunde ausgestellt.
- (2) Die Bepflanzung und Gestaltung obliegt dem Nutzungsberechtigten. Das Abdecken der Grabstelle durch Steinplatten ist nicht gestattet.
- (3) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 3 Absatz 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte um mindestens 10 Jahre verlängert werden. Bei einer weiteren Bestattung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

- (4) Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Der Nutzungsberechtigte hat den Antrag auf Verlängerung des Nutzungsrechtes spätestens mit Ablauf des Nutzungsrechtes zu stellen. Nach Ablauf des Nutzungsrechtes gehen alle Rechte an der Grabstätte an die Friedhofsverwaltung zurück.
- (5) In einer Wahlgrabstätte dürfen die nutzungsberechtigte Person und folgende Angehörige bestattet werden:
- a) Ehegatte,
 - b) Lebenspartner oder Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
 - c) Kinder, Stiefkinder sowie deren Ehegatten,
 - d) Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - e) Eltern,
 - f) Geschwister,
 - g) Stiefgeschwister,
 - h) die nicht unter Buchstaben a) bis g) fallenden Erben.
- Grundsätzlich entscheidet die nutzungsberechtigte Person, wer von den bestattungsberechtigten Personen bestattet wird. Kann nach dem Tode einer bestattungsberechtigten Person die Entscheidung der nutzungsberechtigten Person der Friedhofsverwaltung nicht rechtzeitig vor der Bestattung mitgeteilt werden, so ist die Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Bestattung zuzulassen. Die Bestattung anderer, auch nichtverwandter Personen bedarf eines Antrags der nutzungsberechtigten Person und der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.
- (6) Die nutzungsberechtigte Person kann zu ihren Lebzeiten ihr Nutzungsrecht auf eine der in Absatz (5) Buchstaben a) bis h) genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen der bisherigen und der neuen nutzungsberechtigten Person sowie die schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung erforderlich.
- (7) Die nutzungsberechtigte Person soll der Friedhofsverwaltung schriftlich mitteilen, auf welchen ihrer bestattungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Rechtsnachfolgerin oder des Rechtsnachfolgers ist beizubringen. Hat die nutzungsberechtigte Person nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Absatz (5) bestattungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu. Der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin hat der Friedhofsverwaltung auf deren Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter oder sie neue Nutzungsberechtigte ist. Ist der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er oder sie das Nutzungsrecht auf eine andere der in Absatz 3 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die aufgrund ihres oder seines Nutzungsrechtes bestattungsberechtigt nach Absatz (5) geworden ist.

§ 15

Doppelwahlgrabstätten mit eingeschränktem Nutzungsrecht

- (1) Doppelwahlgrabstätten mit eingeschränktem Nutzungsrecht werden mit höchstens zwei Grabstellen vergeben. Sie schließen sich an die letzte vergebene Doppelwahlgrabstätte an. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 30 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Bescheinigung ausgestellt. Das Nutzungsrecht kann nach Ablauf der Ruhezeit des Letztbeerdigten nicht verlängert werden.
- (2) In einer Doppelwahlgrabstätte mit eingeschränktem Nutzungsrecht dürfen der Nutzungsberechtigte und ein Angehöriger im Sinne des § 14 Abs. 5 Abs. a) – h) beigesetzt werden. § 14 Abs. 5, 6 u. 7 gelten entsprechend.

§ 16

Doppelwahlgrabstätten mit eingeschränktem Nutzungsrecht als Rasengrab

- (1) Doppelwahlgrabstätten mit eingeschränktem Nutzungsrecht als Rasengrab werden mit höchstens zwei Grabstellen vergeben. Sie schließen sich an die letzte vergebene Grabstätte an. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 30 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Bescheinigung ausgestellt. Das Nutzungsrecht kann nach Ablauf der Ruhezeit des Letztbeerdigten nicht verlängert werden.
- (2) In einer Doppelwahlgrabstätte mit eingeschränktem Nutzungsrecht als Rasengrab dürfen der Nutzungsberechtigte und ein Angehöriger im Sinne des § 14 Abs. 5 a) - h) beigesetzt werden. § 14 Abs. 5, 6 u. 7 gelten entsprechend.
- (3) Doppelwahlgrabstätten mit eingeschränktem Nutzungsrecht als Rasengrab unterliegen der Pflege der Friedhofsverwaltung, eine private Grabpflege ist ausgeschlossen. Um eine ordnungsgemäße Grabpflege zu gewährleisten, dürfen Blumenschmuck, Kränze, Gestecke und anderer Grabschmuck auf Doppelwahlgrabstätten mit eingeschränktem Nutzungsrecht nicht niedergelegt oder aufgestellt werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die ersten 4 Wochen nach der Bestattung und in der Winterzeit (Totensonntag bis 31. März).
- (4) Die vorgenannten Gegenstände müssen spätestens vier Wochen nach der Beerdigung, bzw. bis spätestens 31. März entfernt werden, um die Grasnarbe nicht zu beschädigen. Nach Ablauf der Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die vorgenannten Gegenstände ohne weitere Benachrichtigung abzuräumen.
- (5) Für die Grabliegeplatten gelten die Regelungen nach § 13 (3).

§ 17

Urnenwahlgrabstätten

- (1) Urnenwahlgrabstätten werden mit einer oder zwei Grabstellen zur Bestattung einer Asche vergeben. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 30 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt.
- (2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten auch für Urnenwahlgrabstätten.
- (3) Die Gestaltung und Bepflanzung obliegt dem Nutzungsberechtigten. Die Größe der Grabstätte beträgt 1 m x 1 m. Es können Grabmale oder Liegeplatten verwendet werden. Die Einfassung der Grabstelle hat mit Natursteinkanten zu erfolgen. Zwischen den Grabstellen sind 0,30 m Abstand zu halten.

§ 18

Urnenwahlgrabstätten in einer bepflanzten Urnengemeinschaftsanlage

- (1) Urnenwahlgrabstätten in einer Urnengemeinschaftsanlage werden mit zwei Grabstellen zur Bestattung von Aschen für die Dauer von 30 Jahren vergeben.
- (2) Urnenwahlgrabstätten in einer Urnengemeinschaftsanlage unterliegen der Pflege der Friedhofsverwaltung, eine private Grabpflege ist ausgeschlossen.
- (3) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenwahlgrabstätten auch die Vorschriften für Wahlgrabstätten.
- (4) Die Grabliegeplatten für die Urnengemeinschaftsanlage sind durch den Nutzungsberechtigten auf der Anlage (siehe Muster Grabanlage) im gleichen Format 45 X 35 x 6 cm. L/B/H aus Granit mit polierter Oberfläche incl. vertieft gearbeiteter Inschrift oder erhabener Ziffern und Buchstaben anlegen zu lassen. Es muss mindestens Vor- und Nachname enthalten sein. Sie soll spätestens 6 Wochen nach der Beisetzung angelegt werden. Die zweite Grabliegeplatte ist hinter die erste zu legen.

§ 19

Rückgabe von Wahlgrabstätten

- (1) Das Nutzungsrecht an nicht belegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten grundsätzlich erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (2) Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann mit den Nutzungsberechtigten über großer Wahlgrabstätten besondere schriftliche Vereinbarungen über die künftige Nutzung abschließen. Ein Anspruch auf Abschluss von derartigen Vereinbarungen besteht nicht.

§ 20

Bestattungsverzeichnis

Die Friedhofsverwaltung führt über die Bestattungen ein Verzeichnis, aus dem sich nachvollziehen lässt, wer an welcher Stelle bestattet ist und wann die Ruhezeit abläuft.

V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

§ 21

Gestaltungsgrundsatz

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird. Bei der Gestaltung sind die Richtlinien über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale (Anlage 1) zu beachten. Sie sind Bestandteil der Friedhofsordnung.

§ 22

Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

- (1) Grabmale und andere Anlagen dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Die Gestaltung darf sich ferner nicht gegen den christlichen Glauben richten. Im Übrigen gilt § 21 entsprechend. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.
- (2) Es sollen nur Grabmale einschließlich anderer Anlagen errichtet werden, die nachweislich in der Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne des „Übereinkommens 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit“ hergestellt sind.
- (3) Grabmale und andere Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Hierfür sind die Nutzungsberechtigten Personen verantwortlich.
- (4) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, anderen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung verantwortlichen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen Sicherungsmaßnahmen treffen (z.B. Absperrungen, Umlegen von Grabmalen). Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabmale, andere Anlagen oder Teile davon auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen zu beseitigen.

rechtigten Personen zu entfernen. Sind nutzungsberechtigte Personen nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf den Grabstätten, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

VI. Anlage und Pflege der Grabstätten

§ 23

Allgemeines

- (1) Die Grabstätten müssen binnen sechs Monaten nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechts angelegt sein. Sie dürfen nur mit Gewächsen bepflanzt werden, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Das Pflanzen von Bäumen ist auf den Grabstätten nicht gestattet. Kränze, Grabgestecke u. sonstige Beigaben sind binnen sechs Wochen nach der Bestattung vom Nutzungsberechtigten zu entfernen.
- (2) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege sind die jeweiligen nutzungsberechtigten Personen verpflichtet. Die Verpflichtung zur Pflege besteht bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes.
- (3) Die Friedhofsverwaltung ist befugt, stark wuchernde, absterbende oder Bestattungen behindernde Hecken und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- (4) Die Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung.
- (5) Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

§ 24

Grabpflege, Grabschmuck

- (1) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von biologisch nicht abbaubaren Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen und anderen Anlagen ist nicht gestattet.
- (2) Kunststoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebunden, Trauergestecken, in Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenanzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen und Markierungszeichen.
- (3) Die Verwendung von Blechdosen, Gläsern, Flaschen o. ä. für die Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet.

§ 25

Vernachlässigung

- (1) Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig hergerichtet oder gepflegt, hat die nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt sie der Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen oder bringen lassen. Ist die nutzungsberechtigte Person der Verpflichtung aus Satz 1 nicht nachgekommen, kann die Friedhofsverwaltung auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie die nutzungsberechtigte Person schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird die nutzungsberechtigte Person aufgefordert, das Grabmal und die anderen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Bescheides zu entfernen.
- (2) Ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird die unbekannt nutzungsberechtigte Person durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung
 - a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
 - b) Grabmale und andere Anlagen beseitigen lassen.
- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf Kosten der nutzungsberechtigten Person entfernen oder entfernen lassen.

VII. Grabmale und andere Anlagen

§ 26

Errichtung und Änderung von Grabmalen

- (1) Die Errichtung und jede Änderung von Grabmalen und anderen Anlagen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofsordnung und den Vorgaben des technischen Regelwerks entspricht.
- (2) Der Anzeige ist der Grabmalentwurf in einem geeigneten Maßstab beizufügen. In den Anzeigeunterlagen sollen alle wesentlichen Teile erkennbar, die Darstellung der Befestigungsmittel mit Bemaßung und Materialangaben sowie die Gründungstechnik mit Maßangaben und Materialbenennung in den Anzeigeunterlagen eingetragen sein.
- (3) Mit dem Vorhaben darf drei Monate nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofsordnung oder das technische Regelwerk geltend gemacht werden. Vor Ablauf von drei Monaten darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofsordnung und die Vollständigkeit der Anzeige der sicherheitsrelevanten Daten bestätigt.

- (4) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet oder geändert worden ist.
- (5) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemeinen Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen. Maßgebendes Regelwerk zur Auslegung der Regeln der Baukunst ist ausschließlich die aktuelle Fassung der „Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Naturstein-Akademie e.V. (DENAK)“. Die TA Grabmal gilt für die Planung, Erstellung, Ausführung, die Abnahmeprüfung und jährliche Prüfung der Grabmalanlagen.
- (6) Für alle neu errichteten, versetzten und reparierten Grabmale hat der Steinmetz oder sonstige Dienstleistungserbringer (mit gleichwertiger Qualifikation in Befestigungstechnik, Planung, Berechnung und Ausführung von Gründungen) eine Abnahmeprüfung nach Abschnitt 4 der TA Grabmal vorzunehmen. Die gleichwertige Qualifikation i.S.v. Satz 1 ist zweifelsfrei nachzuweisen. Der Prüfablauf ist nachvollziehbar zu dokumentieren.
- (7) Die nutzungsberechtigte Person oder eine von ihr bevollmächtigte Person hat der Friedhofsverwaltung spätestens sechs Wochen nach Fertigstellung der Grabmalanlage die Dokumentation der Abnahmeprüfung und die Abnahmebescheinigung entsprechend den Anforderungen der TA Grabmal vorzulegen.
- (8) Fachlich geeignet i.S.v. § 6 Absatz 2 sind Dienstleistungserbringer, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes die angemessene Gründungsart zu wählen und nach der TA Grabmal die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Die Dienstleistungserbringer müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Ferner müssen sie die Standsicherheit von Grabmalanlagen beurteilen können und fähig sein, mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit zu kontrollieren und zu dokumentieren.
- (9) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals und anderer Anlagen nicht den Anzeigunterlagen und den Vorgaben der Friedhofsordnung, setzt die Friedhofsverwaltung der nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals und anderer Anlagen. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten der nutzungsberechtigten Person veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals und anderer Anlagen gilt § 22 Absatz 4.

§ 27

Entfernung

- (1) Grabmale und andere Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Nutzungszeit und nach Bekanntmachung über das Abräumen der Grabstätten veranlasst die Friedhofsverwaltung die Entfernung von Grabmalen und anderen Anlagen. Innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntmachung über das Abräumen und bei Wahlgräbern auch innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit können die nutzungsberechtigten Personen Grabmale und andere Anlagen selbst entfernen, soweit es sich nicht um Grabmale nach § 28 handelt. Die Friedhofsverwaltung hat keinen Ersatz für Grabmale und andere Anlagen zu leisten. Sie ist auch nicht zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und anderer Anlagen verpflichtet. Die Friedhofsverwaltung hat auch keinen Gebührenbetrag zu erstatten, wenn die verpflichtete Person selbst abräumt.

§ 28

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale werden nach Möglichkeit von der Friedhofsverwaltung erhalten.

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

§ 29

Friedhofskapelle Hittbergen / Kirche Lüdersburg

- (1) Die Friedhofskapelle dient zur Aufnahme von Leichen bis zur Bestattung.
Für Trauerfeiern in der politischen Gemeinde Lüdersburg steht Kirchenmitgliedern (ACK) die Kirche Lüdersburg zur Verfügung.
- (2) Auf Wunsch der Angehörigen kann ein Sarg, sofern keine Bedenken bestehen, in der Leichenhalle von einem Beauftragten der Friedhofsverwaltung geöffnet werden. Särge sollen spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier geschlossen werden.
- (3) Ein Sarg, in dem eine verstorbene Person liegt, die im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei der der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat, wird nach Möglichkeit in einem besonderen Raum aufgestellt. Der Sarg darf nur mit schriftlicher Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde geöffnet werden.

§ 30

Benutzung der Friedhofskapelle

- (1) Für die Trauerfeier steht die Friedhofskapelle zur Verfügung.
- (2) Die Trauerfeier muss der Würde des Ortes entsprechen.
- (3) Die Aufbahrung des Sarges kann versagt werden, wenn die verstorbene Person zum Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihr der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

IX. Haftung und Gebühren

§ 31 Haftung

Nutzungsberechtigte Personen haften für alle Schäden, die durch von ihnen oder in ihrem Auftrag errichtete Grabmale, und andere Anlagen entstehen.

§ 32 Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

X. Schlussvorschriften

§ 33

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung in der Fassung vom 19. April 1995 außer Kraft.

Hittbergen, den 15. September 2016

Der Kirchenvorstand:

Rohstock
Vorsitzender

Küster
Pfarramt

R. Böttger
Kirchenvorsteher(in)

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und Abs. 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bleckede, den 19.10.2016

Der Kirchenkreisvorstand:

Cordes
Vorsitzender

Hein
Kirchenkreisvorsteherin

Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde Hittbergen-Echem in Hittbergen und Lüdersburg

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 25 der Friedhofsordnung für die Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde Hittbergen-Echem in Hittbergen und Lüdersburg hat der Kirchenvorstand am 15.09.2016 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind der Antragsteller und der Nutzungsberechtigte.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit Erbringung der Leistung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5

Stundung und Erlass der Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6

Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Wahlgrabstätte (§14 FO):

- a) für 30 Jahre - je Grabstelle-: 675,00 €
- b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle-: 22,50 €

2. Doppelwahlgrabstätten mit eingeschränktem Nutzungsrecht (§ 15 FO):

- a) für 30 Jahre - je Grabstelle-: 585,00 €
- b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle-: 19,50 €

3. Doppelwahlgrabstätten mit eingeschränktem Nutzungsrecht als Rasengrab (§16 FO):

- a) für 30 Jahre - je Grabstelle-: 585,00 €
- b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle-: 19,50 €
- c) Rasenpflege für 30 Jahre - je Grabstelle-: 900,00 €
- d) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle-: 30,00 €

4. Reihengrabstätten (§ 12 FO)

- a) für 30 Jahre - je Grabstelle-: 510,00 €

5. Rasen-Reihengrabstätten (§ 13 FO)

- a) für 30 Jahre - je Grabstelle-: 510,00 €
- b) Rasenpflege für 30 Jahre - je Grabstelle-: 900,00 €

6. Urnenwahlgrabstätten (§ 17 FO):

- a) für 30 Jahre - je Grabstelle -: 480,00 €
- b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle-: 16,00 €

7. Urnenwahlgrabstätten in einer bepflanzten Urnengemeinschaftsanlage (§ 18 FO):

- a) für 30 Jahre - je Grabstätte -: 780,00 €
- b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstätte -: 26,00 €
- c) Pflege und Bepflanzung für 30 Jahre - je Grabstätte -: 1.800,00 €
- d) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstätte -: 40,00 €

8. Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Abs. 4 der Friedhofsordnung:

- a) bei einer Beisetzung in einer einstelligen Wahlgrabstätte eine Gebühr gemäß I. 1.b),
- b) bei einer Beisetzung in einer mehrstelligen Wahlgrabstätte ist die Gebühr nach I. 1.b) für jede Grabstelle zu erheben,
- c) bei einer Beisetzung in einer einstelligen Urnenwahlgrabstätte eine Gebühr nach I. 6.b),
- d) bei einer Beisetzung in einer mehrstelligen Urnenwahlgrabstätte ist die Gebühr nach I. 6.b) für jede der Grabstellen zu erheben.

II. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle und der Kirche:

- 1. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle/Kirche - je Bestattungsfall-: 150,00 €

III. Gebühren für Umbettungen ¹⁾:

werden nach tatsächlichem Aufwand erhoben

IV. Verwaltungsgebühren:

- a) Verwaltungsgebühr 30,00 €
- b) für die laufende Überprüfung der Standsicherheit während der Dauer des Nutzungsrechts (hierunter fallen nicht liegende Grabmale): 0,00 €
- c) für die laufende Überprüfung der Standsicherheit (hierunter fallen nicht liegende Grabmale) bei der Verlängerung von Nutzungsrechten für jedes Jahr der Verlängerung 0,00 €

VI. Friedhofsunterhaltungsgebühr:

- pro Jahr je Grabstelle 0,00 €

VII. Sonstige Gebühren:

Abräumung/Entsorgung von Grabmalen und Grabanlagen - je Grabstelle- ist in Höhe der normalen Abräumzeit in den Nutzungsgebühren für Grabstätten enthalten, zusätzliche Arbeiten werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

¹⁾ Bei einer Wiederbeisetzung auf demselben Friedhof sind zusätzlich die Gebühren zu III. sowie ggf. die Gebühren für die Verleihung oder Verlängerung des Nutzungsrechts zu zahlen.

§ 7

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchenvorstand die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8

Schlussvorschriften

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Hittbergen, den 15. September

Rohstock
Vorsitzender

Küster
Pfarramt

R. Böttger
Kirchenvorsteher(in)

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und Abs. 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bleckede, den 19.10.2016

Der Kirchenkreisvorstand:

Cordes
Vorsitzender

Hein
Kirchenkreisvorsteherin

Anlage 1 zur Friedhofsordnung vom 15.09.2016 für die Friedhöfe Hittbergen und Lüdersburg

Richtlinien über die Gestaltung und Pflege der Grabstätten und Grabmale

I Gestaltung der Grabstätten

1. Alle Grabstätten müssen in einer des Friedhofs würdigen Weise angelegt und unterhalten werden.
2. Auf den Grabstätten dürfen nur Pflanzen wachsen, durch die benachbarte Grabstätten oder öffentliche Anlagen nicht gestört werden. Das Pflanzen von Bäumen ist nicht gestattet. Die Bepflanzung darf eine Höhe von 1,50 m nicht überschreiten. Wird dies nicht beachtet oder wachsen die Pflanzen über die Grabstätten hinaus (z.B. Hecken), so ist die Friedhofsverwaltung nach erfolgloser schriftlicher Aufforderung zur Beseitigung der Beeinträchtigung berechtigt, die Pflanzen kostenpflichtig zurückzuschneiden oder zu beseitigen.
3. Hohe Grabhügel sind zu vermeiden, weil eine harmonische Gesamtwirkung der Grabfelder und eine gute gärtnerische Gestaltung der Grabstätten dadurch gestört werden. Um die einzelnen Grabstellen anzudeuten, genügt es, flache Hügel anzulegen, die mit kriechenden dauergrünen Gewächsen und niedrigen Blumen bepflanzt werden können. Der Grabhügel soll die Höhe von 20 cm nicht überschreiten.
4. Die Grabstätten dürfen nur seitlich und zu beiden Seiten des stehenden Grabmals mit Hecken eingefriedet werden, maximale Höhe 50 cm.
5. Die Einfriedung der Grabstätten mit Natursteinkanten ist ebenfalls erlaubt.
6. Der Pflanzenschmuck darf nur aus natürlichen Pflanzen bestehen.
7. Behälter für Schnittblumen sind entweder unauffällig aufzustellen oder in die Erde einzulassen. Blechdosen, Einkochgläser, Flaschen u. ä. dürfen für die Aufnahme von Schnittblumen nicht verwendet werden.
8. Bänke und Stühle auf oder neben Grabstätten sind nicht zulässig.

II Gestaltung der Grabmale

1. Allgemeine Grundsätze

- 1.1 Grabmale dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofs bewirken oder die Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören. Sie dürfen sich ferner in ihrer Gestaltung nicht gegen den christlichen Glauben richten.
- 1.2 Werkstattbezeichnungen sind nur an der Seite oder der Rückseite des Grabmales unten und in unauffälliger Weise gestattet.
- 1.3 Das einzelne Grabmal soll sich harmonisch in das Gesamtbild eingliedern. Bei den Ausmaßen von stehenden Grabmalen ist auf die Größe der Grabstätte Rücksicht zu nehmen. Unverhältnismäßig große Grabmale sind zu vermeiden.
- 1.4 Die Beschriftung des Grabmals muss mindestens Vor- und Nachname enthalten.

- 1.5 Das Grabmal erhält seinen Wert und seine Wirkung
- durch gute und werkgerechte Bearbeitung des Werkstoffes,
 - durch schöne Form,
 - durch gute Fassung des Textes, der das Andenken des Toten würdig bewahren soll,
 - durch gute Schriftform und Schriftverteilung.
16. Bei schlichtem und unaufdringlichem Werkstoff wirken die Bearbeitung und die Schrift klarer und schöner. Deshalb sollen alle in der Farbe auffallenden und unruhigen Gesteinsarten vermieden werden. Die Bearbeitung und die Schrift sind der Gesteinsart anzupassen.